

Flurbereinigung Merken - Schlichbach
Az.: 33.46 - 5 12 05 -

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 10. Dezember 2012 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Düren

Gemarkung Merken

Flur 1 Nrn. 269, 271

Flur 20 Nrn. 348, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 360

Flur 21 Nr. 272

Gemeinde Inden

Gemarkung Pier

Flur 4 Nrn. 224, 225

Gemarkung Schophoven

Flur 9 Nr. 139

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 192 ha.
3. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheidern insoweit aus der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 10.12.2012 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Merken-Schlichbach aus.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Wesentliches Ziel der Unternehmensflurbereinigung Merken-Schlichbach, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist, ist die Bereitstellung von Flächen für die bergbaubedingte Verlegung des Schlichbaches.

Die ausgeschlossenen Grundstücke werden zur Erreichung des Flurbereinigungszweckes nicht mehr benötigt. Ihr Ausschluss liegt im öffentlichen Interesse.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Kopka
(Kopka)

Oberregierungsvermessungsrat